


Das Chaos der neuen Coronaverordnung

Sehr geehrte Mitglieder,

nachdem es dem Land Niedersachsen gelungen ist, am Samstag, den 11.12.2021, irgendwann zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr den Text der neuen Coronaverordnung online zu stellen und stolz zu verkünden, dass diese ab Sonntag, den 12.12.2021 gilt, dürfen wir Sie darüber informieren, dass es eine „**Reparaturverordnung**“ geben wird, die ggf. heute veröffentlicht wird.

Um es kurz zu machen:

Das, was wir Ihnen am Freitag mitgeteilt haben, gilt im Wesentlichen, also:

- **Auch in Niedersachsen gilt für den Einzelhandel ab heute 2G.**
 - **Für die Mitarbeiter** des Einzelhandels gilt **weiterhin 3G**, d. h. arbeiten darf, wer geimpft, genesen oder getestet ist.
 - Als chaotisch ist das Vorgehen zur Maskenpflicht zu bezeichnen. Während die Verordnung vorsieht, dass **Mitarbeiter im Einzelhandel lediglich eine medizinische Maske tragen müssen**, sieht § 9a der Verordnung plötzlich wieder eine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken für Kunden vor. Die parallel verkündete **Presseerklärung** spricht aber auch für die **Kunden vom Tragen einer medizinischen Maske**, ebenso wie das nachstehende Piktogramm. Sonntagabend wurde auch auf der Homepage der Landesregierung ein Hinweis veröffentlicht, wonach in keiner Warnstufe im Einzelhandel eine FFP2-Maske getragen werden muss. Hier soll eine endgültige Klarstellung durch die „Reparaturverordnung“ erfolgen.
-  Wir raten Ihnen an, die Kunden nicht aufzufordern, eine FFP2-Maske zu tragen und hoffen, dass es der Landesregierung gelingt, dasjenige in die Verordnung hineinzuschreiben, was gemeint war.
- Unverändert immer noch **offen** ist die **Frage, wie genau die Zugangskontrolle im Einzelhandel erfolgen soll**. Nach dem Verordnungstext (§ 9a Abs. 2 Satz 2) ist die Zutrittsberechtigung der Kunden zu kontrollieren, was gemäß der Begründung zur Änderungsverordnung meint, dass sich die Kontrolle auf die Impf- und Genesenennachweise bezieht. Ob insoweit eine Stichprobenkontrolle ausreichend ist oder jeder Kunde zu kontrollieren ist, soll mit den FAQ in Kürze laut Landesregierung klargestellt werden. Auch eine Bändchenlösung ist erlaubt.
 - Hinsichtlich der Frage, wie die durch die Händler vorzunehmende Zutrittskontrolle für solche Personen vonstatten zu gehen hat, die - da sie nicht geimpft werden können - weder über einen Impf- noch Genesenennachweis verfügen, hilft ein Stück weit § 7 Abs. 5 Niedersächsische Coronaverordnung, der besagt, dass in den Fällen, in denen in der Verordnung der Zugang zu einer Ein-

richtung - wie beispielsweise in den von 2G betroffenen Betrieben des Einzelhandels - von der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises abhängig ist, dies nicht für **Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen** gilt, die **ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen**. Demnach gilt für die genannten Personen **keine Zugangsbeschränkung** in den unter die 2G-Regelung fallenden Betriebe des Einzelhandels in Niedersachsen.



Bitte aber beachten: Es ist zudem in § 7 Abs. 5 Niedersächsische Corona-Verordnung für die Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorgeschrieben, dass diese den Nachweis eines negativen Tests (nach § 7 Absätze 1 bis 3 Niedersächsische Corona-Verordnung) führen müssen.

- Die **Ausnahmen von der 2G-Regelung** sind so geblieben, wie am Freitag mitgeteilt. Hinzugekommen sind lediglich Betriebe mit **Gütern zur Reparatur und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Elektronikgeräten**.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Schindler-Abbes
Hauptgeschäftsführerin

Hier gilt die 2G-Regel



geimpft - genesen

